

2. E n t w u r f

Rechtsverordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Linden an den Ruhebänken Osthofen", Kreis Alzey-Worms

Aufgrund des § 20 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespfleugesetz -LPfLG-) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36, BS 791-1) wird verordnet:

§ 1

Die in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Baumgruppe wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Er trägt die Bezeichnung "Linden an den Ruhebänken Osthofen".

§ 2

- (1) Schutzgegenstand sind 13 Linden an der L 386 am westlichen Ortsausgang von Osthofen. 6 Linden stehen nördlich, 7 südlich der Landesstraße bei Geländepunkt 57/6215 in der Gemarkung Osthofen.
- (2) Der Baumbestand wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift "Geschützter Landschaftsbestandteil" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der Lindengruppe zur Belebung und Gliederung des Ortsbildes und zur Sicherung ihrer ökologischen Funktionen im bebauten Ortsbereich.

§ 4

Im geschützten Landschaftsbestandteil sind ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde außer bei Gefahr im Verzuge alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen, insbesondere

1. Maßnahmen oder Handlungen, die zu einer Schädigung des Baumbestandes oder zum Absterben der Bäume führen,
2. das Entfernen von Ästen, das Verletzen des Wurzelwerkes oder sonstige Störungen des Wachstums,
3. die Veränderung der Standortvoraussetzungen der Bäume.

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf:

1. die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege oder Entwicklung des Baumbestandes dienen,
2. Maßnahmen und Handlungen, die aus Verkehrssicherheitsgründen erforderlich sind, insbesondere die Freihaltung des Lichtraumprofils der Straße und das Entfernen von abgestorbenen Ästen durch den Straßenbaulastträger.

§ 6

Der Grundstückseigentümer oder sonstige zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben der Kreisverwaltung Alzey-Worms folgendes anzuzeigen:

1. Jede am Baumbestand erfolgte und ihnen bekanntgewordene Schädigung oder Veränderung,
2. die durch den Straßenbaulastträger durchgeführten Maßnahmen und Handlungen, die aus Verkehrssicherheitsgründen erforderlich sind,
3. Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten,
4. Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 7

- (1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Landespflegebehörde des Kreises Alzey-Worms erteilt.
- (2) Ist für die Maßnahme auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde über die Zulassung.
- (3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Landespflegegesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

§ 4 Nr. 1 Maßnahmen oder Handlungen durchführt, die zu einer Schädigung des Baumbestandes oder zum Absterben der Bäume führen,

§ 4 Nr. 2 Äste entfernt, das Wurzelwerk verläßt oder sonstige Störungen des Wachstums vornimmt,

§ 4 Nr. 3 die Standortvoraussetzungen der Bäume verändert,

§ 6 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

6508 Alzey, 22. Juli 1981
Kreisverwaltung Alzey-Worms



(Rein)
Landrat

Anlage
Karte mit Standorteintragung